

74. Ist zur Entschädigung wegen unzureichender Einrichtung der in den §§. 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgesehenen Anlagen und Anstalten der Expropriant als solcher dem Expropriaten und den benachbarten Grundstücksbesitzern gegenüber dergestalt verpflichtet, daß er diese — auch wenn er das Expropriationsverfahren auf seinen Namen für das Unternehmen eines Dritten durchgeführt, die durch das Expropriationsverfahren erworbenen Grundstücke dem Dritten überlassen, und dieser das Unternehmen für eigene Rechnung ausgeführt hat — mit ihren Entschädigungsansprüchen nicht an den Dritten verweisen kann?

Hilfssenat. Ur. v. 12. Juni 1883 i. S. B.-M. C. (Bekl.) w. D. v. N.
(Nl.) Rep. IV a. 17/83.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Das Gesetz vom 3. November 1838, soweit es hier in Betracht kommt, beruht, wie das Gesetz vom 11. Juni 1874, auf der Rechtsansicht, daß nach preussischem Rechte das (gemäß §§. 74. 75 der Einl., §. 4 Tit. 11, §. 29 Tit. 8 A.L.R. I) dem Staate zustehende Expropriationsrecht nebst der damit verbundenen Entschädigungspflicht an Privatpersonen übertragen werden kann. Dies erhellt hinsichtlich des Gesetzes vom

3. November 1838 aus den §§. 8 und 20 desselben, wonach „der Gesellschaft“ das Recht zur Expropriation verliehen, und für alle Entschädigungsansprüche, welche infolge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Beziehung richterlich festgestellt werden, die Gesellschaft verpflichtet wird; dieselbe Ansicht ist in den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 als zu Recht bestehend und als maßgebend bezeichnet; vgl. Drucksachen des Herrenhauses für 1869 u. 1870 Nr. 11 S. 38. 39 (zu §§. 2 und 6 des Entwurfes) und des Abgeordnetenhauses für 1871 u. 1872 Nr. 6 S. 48. 49. 50 (zu denselben Paragraphen des Entwurfes);

sie hat im Gesetze selbst, namentlich im §. 7 desselben, ihren Ausdruck gefunden, inhalts dessen die Pflicht der Entschädigung dem Unternehmer, d. i., wie der Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses vom 4. März 1872, durch welchen die jetzige Fassung des §. 7 des Gesetzes veranlaßt wurde, ergiebt,

vgl. Drucksachen für 1871 u. 1872 Nr. 223 S. 1206, demjenigen obliegt, der in der gemäß §. 2 des Gesetzes zu veröffentlichenden Königlichen Verordnung als Unternehmer bezeichnet, dem also das Expropriationsrecht übertragen ist.

Ferner ist in den §§. 14 beider Gesetze die Verpflichtung, die dort bezeichneten Anlagen und Anstalten einzurichten, der „Gesellschaft“, bezw. dem „Unternehmer“ auferlegt, und nicht zweifelhaft ist nach dem Zusammenhange und nach dem Wortlaute dieser Vorschriften, daß hiermit lediglich die mit dem Expropriationsrechte beliehene Person gemeint sein soll, welche nach beiden Gesetzen kraft der Verleihung dieses Rechtes auch die demselben entsprechende Entschädigungspflicht zu übernehmen hat.

Denn nachdem in den §§. 8. 9 des Gesetzes vom 3. Novbr. 1838 der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke eingeräumt, und in den folgenden §§. 11—13 für beide Fälle über die Art der Ermittlung der in Gelde zu gewährenden Entschädigung disponiert worden, ist in §. 14 des Gesetzes bestimmt, daß „außer der Geldentschädigung“ die Gesellschaft „auch“ zur Einrichtung der bezüglichen Anlagen und Anstalten verpflichtet sei. Ebenso bestimmt der §. 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, nachdem in §. 7 die Entschädigungspflicht des Unternehmers, und

in den §§. 8. 10—13 der Umfang der Entschädigung festgesetzt worden: der Unternehmer sei „zugleich“ — mithin neben der Entschädigung — zur Einrichtung jener Anlagen und Anstalten verpflichtet.

Die Verpflichtung der §§. 14 beider Gesetze stellt sich somit als eine Ergänzung der vom Exproprianten zu leistenden Entschädigung und demgemäß, wie die Entschädigungspflicht überhaupt, als Korrelat des ihm verliehenen Expropriationsrechtes dar.

Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht 3. Aufl. Bd. 1 S. 72 Nr. 6; Striethorst, Archiv Bd. 48 S. 333; auch Meyer, Das Recht der Expropriation S. 262; Grünhut, Das Enteignungsrecht S. 98. Er kann daher sich dieser Verpflichtung durch den Nachweis, daß er das Expropriationsverfahren aus „formellen Gründen“ auf seinen Namen für das Unternehmen eines Dritten durchgeführt, die durch das Expropriationsverfahren erworbenen Grundstücke jenem Dritten überlassen, und jener das Unternehmen für eigene Rechnung ausgeführt habe, dem Expropriaten und den benachbarten Grundstücksbesitzern gegenüber nicht entziehen und diese mit ihren Entschädigungsansprüchen nicht an jenen Dritten verweisen, wie er denn auch mit rechtlicher Wirkung für das ihm nur für seine Person verliehene Expropriationsrecht selbst anderweit abzutreten nicht berechtigt ist.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 63 S. 94 flg.; auch Bähr und Langerhans zum §. 2 des Enteignungsges. v. 11. Juni 1874. ...